

mit dem Preise um 10 % herunterzugehen, um das Gefüge der Wirtschaftsorganisationen nach der Seite der Preiskontrolle hin nicht allzu locker werden zu lassen, die Kalkulation der übrigen Uhren jedoch freizugeben, können wir naturgemäß nicht allgemein sagen. Die Entscheidung kann auch nur auf Grund genauer Einzeltatsachen und eindringender Überlegungen vorgenommen werden; sie wird sich also auch von den zunächst Beteiligten nicht im Handumdrehen erledigen lassen.

Wie verhält es sich nun mit den Kampf- und Anfangspreisen für Uhren, die nach Abschluß des Frankfurter Vertrages, insbesondere durch die Verkaufsberatung für den Deutschen Uhrenfachhandel, mit Nachdruck empfohlen und durch Beschlüsse zentraler bzw. örtlicher Stellen in vielen Teilen Deutschlands eindeutig geregelt wurden? Die bekannte Treuerklärung, die dem Zentralverband der Deutschen Uhrmacher von einem Teile seiner Mitglieder abgegeben wurde, unterstreicht zwar die übernommene Bindung noch, spielt jedoch im Vergleich zu den oben erwähnten Beschlüssen und im Hinblick auf die Gesichtspunkte der Notverordnung nur eine untergeordnete Rolle. In Anbetracht der Tatsache, daß die Kampf- und Anfangspreise aus Wettbewerbsgründen schon jetzt so niedrig sind, daß sie, wenn überhaupt, nur einen ganz geringfügigen Reingewinn ermöglichen, kann von einer volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigten Einschränkung der wirtschaftlichen Handelsfreiheit des Einzelhandels, d. h. hier im Sinne der Festsetzung niedrigster Preise, gewiß nicht gesprochen werden. Eine zehnpromtente Ermäßigung dieser Preise zu empfehlen, kann bei dieser Sachlage denjenigen Organisationen, von denen die Beschlüsse ausgingen, natürlich nicht zugemutet werden. Man wird also die Bindungen als nicht bestehend betrachten. Der Wettbewerb mit Warenhäusern und anderen Außenseitern wird durch Eintreten in die Kampf- und Anfangspreise zu führen und mit triftigen Gründen bei den Einzelhändlern zu organisieren sein. Verschließt sich der reguläre Uhrenhandel diesem Grundsatz, dessen Vertretung nach der Notverordnung statthaft ist, so würde ein Fortbestehen der bisherigen schwachen Bindungen auch nicht die Rettung bringen. Es liegt also keine Veranlassung vor, hier die Auswirkung der Notverordnung besonders tragisch zu nehmen.

Soweit die Preise dieser Uhren seit dem 30. Juni 1931 bereits um wenigstens 10 % gesenkt wurden, wie es vielfach der Fall gewesen ist, werden sie durch die Notverordnung überhaupt nicht berührt. In diesen Fällen bleiben die Preise nach wie vor gebunden, ohne daß eine Senkung vorgenommen werden müßte.

Weit umfangreicher als alle bisher erwähnten Bestimmungen ist die folgende: „Es ist verboten, einem anderen Empfehlungen (Ratschläge und ähnliche Anregungen) dahin zu erteilen, für Waren oder gewerbliche Leistungen im inländischen Geschäftsverkehre bestimmte Preise zu fordern, es sei denn, daß die empfohlenen Preise entsprechend den Vorschriften dieses Kapitels gesenkt sind.“ Ab 1. Januar 1932 ist es also den Lieferanten der Einzelhändler nicht erlaubt, in ihren Katalogen Einzelhandelsverkaufspreise anzugeben, wenn sie nicht mindestens 10 % niedriger sind, als sie am 30. Juni 1931 waren. Für die neuen Muster, die erst nach dem Erlaß der vierten Notverordnung herauskommen, gilt diese Bestimmung natürlich nicht. Erfahrungsgemäß werden jedoch solche Artikel, die gut eingeschlagen haben, eine ganze Reihe von Jahren hindurch weitergeführt, so daß die Einzelhandelspreise dieser Erzeugnisse entweder wegbleiben oder um mindestens 10 % gesenkt werden müssen. Diese Vorschrift hat im allgemeinen nur für die Lieferanten Bedeutung, da der Einzelhandel nicht an die empfohlenen Preise gebunden ist, soweit er die Kataloge nicht der Kundschaft vorlegt.

Sehr wichtig für das gesamte Gewerbe ist die Auswirkung des erwähnten Verbotes insofern, als die Publikumsverkaufspreise für Uhren, für die von den Fabrikanten in der Öffentlichkeit unter Nennung der Preise geworben wird, offenbar unter die Preisbestimmung der Notverordnung fallen, auch wenn sie nicht gebunden sind, da ja in den Anzeigen und Werbeschriften sowie in der Übersendung von vorgedruckten Preisschildern die „Empfehlung“ an den Einzelhändler zu erblicken ist, die verlangten Preise einzuhalten. Vom 1. Januar 1932 ab dürften solche Anzeigen usw. unserer Ansicht nach nur noch mit um 10 % verminderten Preisen erscheinen, oder die Preisangabe müßte wegfällen, wenn kein Zwang zur Senkung der Preise entstehen soll, es sei denn, die Preise wären bereits bei ihrer jetzigen Festsetzung um 10 % niedriger kalkuliert als vor dem 30. Juni 1931 (vgl. Mitt. des Z. V., S. 740).

Die gleiche Vorschrift hat auch zur Folge, daß die in vielen Bezirken von Innungen und Vereinen der Uhrmacher beschlossenen Richtpreise für Reparaturen hinfällig werden, wenn man sich nicht entschließt, die Preise um den Normalatz von 10 % zu senken.

Daß die Reichsregierung gewillt ist, alle den Bestimmungen der Verordnung nicht entsprechenden Bindungen aufzulösen bzw. deren Anpassung an die gegenwärtige Wirtschaftslage herbeizuführen, ergibt sich aus dem folgenden § 9 des ersten Teiles, Kapitel I: „Es wird untersagt, Handlungen vorzunehmen, durch die unmittelbar oder mittelbar 1. der gleiche wirtschaftliche Erfolg wie durch die nach diesem Kapitel nichtigen Verträge oder Beschlüsse oder Teile von ihnen herbeigeführt werden kann; 2. die in diesem Kapitel vorgeschriebenen Preissenkungen umgangen werden können.“ Bis zum 1. Juli 1932 dürfen ohne Einwilligung des Reichswirtschaftsministers die Preise für Waren oder gewerbliche Leistungen, die entsprechend den Vorschriften der Notverordnung gesenkt wurden, unter Aufrechterhaltung der Preisbindungen nicht erhöht werden; ferner dürfen Preise, für die beim Inkrafttreten der Verordnung eine gültige Bindung nicht bestand, durch Verträge oder Beschlüsse nicht gebunden werden. Für Verstöße gegen die getroffenen Bestimmungen werden Geldstrafen in unbeschränkter Höhe angedroht.

Zusammenfassend stellen wir fest, daß für den Einzelhändler als solchen und im Einzelfall ein Zwang zur Herabsetzung der Preise um 10 % nur dann und insoweit besteht, als es sich um Waren und Leistungen handelt, deren Preise in den vorstehend dargelegten Formen gebunden sind. Der Zwang zur Preisherabsetzung beginnt erst mit dem 1. Januar 1932 und besteht nur solange, als die Preisbindungen nicht aufgehoben sind.

Trotz dieser Sachlage ist die Stellung des Einzelhandels in unserem Fache eine recht schwierige, da das Publikum, das sich ja nicht die Mühe macht, die Notverordnung gründlich durchzustudieren, und auch die Verhältnisse im Uhrengewerbe nicht genügend kennt, zu der Annahme neigt, daß nun sämtliche Waren 10 % billiger sein müßten. Daß hierdurch das Weihnachtsgeschäft beeinträchtigt wird, ist leider wahrscheinlich. Vielfach wird daher von den Geschäften unseres Faches der Gedanke erwogen, den Erwartungen des Publikums dadurch zu entsprechen, daß im Schaufenster unter Bezugnahme auf die Notverordnung angekündigt wird, die Preise seien schon jetzt um 10 % herabgesetzt worden. Wir halten eine solche Praxis für verfehlt, nicht zuletzt deswegen, weil das Publikum dann die Preisermäßigung für sämtliche Waren, also auch für Trauringe und andere Goldsachen, verlangt. Noch bedauerlicher ist es, wenn die Preisherabsetzung nicht als eine freiwillige, sondern als eine durch die Notverordnung erzwungene hingestellt wird. Dieser Eindruck wird durch eine, glücklicherweise an versteckter Stelle erschienene, Notiz in einer großen Berliner Tageszeitung erweckt, in der gesagt wird, daß einzelne füh-